

Satzung der Stadt Büdelsdorf über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

Aufgrund der §§ 2, 4, 17 Abs. 2, 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 30 Abs. 3, 31, 144 Abs. 2 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein(LWG) erlässt die Stadt Büdelsdorf nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 23.03.2017 folgende Satzung:

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

Abschnitt	I Allgemeine Vorschriften und Abwasserbeseitigungseinrichtungen
§ 1	- Geltungsbereich
§ 2	- Abwasserbeseitigungspflicht und Abwasserbeseitigungskonzept
§ 3	- Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht
§ 4	- Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht
§ 5	- Öffentliche Einrichtungen
§ 6	- Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen
§ 7	- Begriffsbestimmungen
§ 8	- Grundstück
§ 9	- Berechtigte und Verpflichtete (Grundstückseigentümer)
§ 9a	- Genehmigung
Abschnitt	II Anschluss und Benutzung
§ 10	- Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 11	- Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts
§ 12	- Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts
§ 13	- Anschluss- und Benutzungszwang
§ 14	- Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 15	- Grundstücksanschluss/-kanäle
§ 16	- Betriebsstörungen, Haftungsausschluss
Abschnitt	III Grundstücksentwässerung
§ 17	- Antragsverfahren, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren
§ 18	- Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 19	- Sicherung gegen Rückstau
§ 20	- Vorbehandlungsanlagen und Kontrolleinrichtungen

Abschnitt	IV Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Kleinkläranlagen)
§ 21	- Bau, Betrieb und Überwachung
§ 22	- Leerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben
Abschnitt	V Grundstücksbenutzung
§ 23	- Zutrittsrecht, Auskunftspflichten
§ 24	- Grundstücksbenutzung und Meldepflichten
Abschnitt	VI Beiträge und Gebühren (Entgelte)
§ 25	- Anschlussbeiträge
§ 26	- Benutzungsgebühren
§ 27	- Kostenerstattung
Abschnitt	VII Schlussbestimmungen
§ 28	- Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
§ 29	- Anzeigepflichten
§ 30	- Datenschutz
§ 31	- Ordnungswidrigkeiten
§ 32	- Inkrafttreten
	- Anlage zu § 12 Abs. 2

I Allgemeine Vorschriften und Abwasserbeseitigungseinrichtungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Abwasserbeseitigung im gesamten Gebiet der Stadt Büdelsdorf mit Ausnahme des Grundstücks Kortenfohr 26, Gemarkung Büdelsdorf, Flur 1, Flurstück 43/3, für das die Aufgabe der Abwasserbeseitigung einschließlich der Satzungsbefugnis durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf die Stadt Rendsburg übertragen wurde.
- (2) Zusätzlich gilt die Satzung auf den Grundstücken im Gebiet der Stadt Rendsburg, Gemarkung Büdelsdorf, Flur 6, Flurstücke 1/13, 1/37, 1/38, 1/39, 1/40, 275/1 sowie Gemarkung Rendsburg, Flur 4, Flurstücke 17/3, 26/7, 26/13, 26/14, 26/17, 446/26, 447/26, 448/26, 451/26, 452/26, 453/26, 522/26, 526/26, 527/26, 774/26, 775/26, und 776/26, für die die Stadt Rendsburg die Aufgabe der Abwasserbeseitigung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf die Stadt Büdelsdorf übertragen hat.
- (3) Diese Satzung gilt nicht in dem Gebiet der beiden zum Gebiet der Gemeinde Rickert gehörenden vom Büdelsdorfer Stadtgebiet umschlossenen Enklaven.

§ 2

Abwasserbeseitigungspflicht und Abwasserbeseitigungskonzept

- (1) Die Stadt Büdelsdorf ist zur Abwasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Landeswassergesetz (LWG) verpflichtet.
- (2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst
 1. das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutz- und Mischwasser sowie das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser sowie
 2. die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

- (3) Abwasser ist gemäß § 54 Abs. 1 WHG

1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie
2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Dazu gehört auch der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (Sickerwasser), sofern deren Einleitung genehmigungspflichtig (wasserbehördliche Erlaubnis) ist.

Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle (gem. § 30 Abs. 1 Satz 4 LWG). Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwässer nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung.

- (4) Die Stadt kann ein Abwasserbeseitigungskonzept nach § 31 Landeswassergesetz erlassen. Ein fortzuschreibender Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung wird, stellt auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt die Grundstücke dar, deren Eigentümerinnen und Eigentümern die Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise übertragen wird sowie die Grundstücke, deren häusliches Abwasser in abflusslosen Gruben zu sammeln ist.

Die Übertragung muss durch eindeutig umrissene Gebietsausweisung oder durch einzelne Grundstücksbenennung definiert sein und jede Änderung eines solchen Plans hat durch eine förmliche Satzungsänderung zu erfolgen.

- (5) Die Stadt schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen. Dazu gehören insbesondere das öffentliche Kanalnetz (Abwasseranlage) und die Abfuereinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 2 Nr. 2. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

Art, Umfang, Bemessung und Lage der zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt die Stadt im Rahmen ihrer Abwasserbeseitigungspflicht sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigung Büdelsdorf.

Das öffentliche Kanalnetz wird grundsätzlich im Trennverfahren (voneinander getrennte Kanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser) betrieben und unterhalten.

§ 3

Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht

- (1) Wenn der Stadt die Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist, kann sie den Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümern die Beseitigung durch Kleinkläranlagen vorschreiben (§ 31 Abs. 3 Landeswassergesetz - LWG). Aus einem fortzuschreibenden Übersichtsplan (gem. § 2 Abs. 4) ergibt sich, welche Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben. Ihnen wird hiermit insoweit die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen. Für diese Grundstücke wird die zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 10 dieser Satzung. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes verbleibt bei der Stadt; insoweit gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die Schmutzbeseitigung in § 21 und § 22. Die Gewässer, in die Überläufe von Kleinkläranlagen einleiten, sind in dem fortzuschreibenden Übersichtsplan zu bezeichnen.
- (2) Soweit nach dem fortzuschreibenden Übersichtsplan Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken in abflusslosen Gruben zu sammeln haben, verbleibt die Schmutzwasserbeseitigungspflicht bei der Stadt. Für diese Grundstücke wird die zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 10 dieser Satzung. Für diese Grundstücke gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung in § 21 und § 22.
- (3) Soweit die Stadt entsprechend ihrem Abwasserbeseitigungskonzept die Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus bestimmten gewerblichen Betrieben und bestimmten anderen Anlagen gemäß § 31 Abs. 4 Landeswassergesetz auf den gewerblichen Betrieb bzw. die Betreiberin/den Betreiber der Anlagen übertragen hat, hat der Gewerbebetrieb bzw. die Betreiberin/der Betreiber kein Recht zum Anschluss an die und kein Recht zur Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt.

§ 4

Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht

Die Stadt ist grundsätzlich berechtigt, die Niederschlagswasser- und/oder die Schmutzwasserbeseitigungspflicht gem. § 31 Abs. 4 und Abs. 5 LWG zu übertragen.

§ 5

Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Bündelsdorf betreibt zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser)

1. eine selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung -grundsätzlich im Trennsystem-,
2. eine selbständige Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung -grundsätzlich im Trennsystem-,
3. eine selbständige Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben,
4. eine selbständige Einrichtung zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes,

als jeweils eine öffentliche Einrichtung.

Die Durchführung dieser Aufgabe wird von der Abwasserbeseitigung Bündelsdorf als nichtwirtschaftliches Unternehmen nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung unter Beauftragung eigener und/oder fremder Betriebsführung wahrgenommen.

§ 6

Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen

- (1) Zur jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbstständigkeit und ihren Standort alle Anlagen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, die die Stadt für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt und finanziert. Zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtungen sind insbesondere Schmutzwasserkanäle, auch als Druckrohrleitungen, Niederschlagswasserkanäle (Trennsystem), Mischwasserkanäle (Mischsystem), auch als Druckrohrleitungen, sowie Sonderbauwerke, Pump- und Messstationen sowie alle Mitbenutzungsrechte an solchen Anlagen, insbesondere an den Kanälen, Pumpwerken und ähnlichen Anlagen im Rendsburger Stadtgebiet, die dem Transport des Bündelsdorfer Schmutzwassers dienen sowie an der Kläranlage Rendsburg.

Zu den erforderlichen Anlagen für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung (Abs. 1) gehören insbesondere:

- a) das gesamte städtische Kanalnetz einschließlich aller zur Ableitung des Abwassers dienenden technischen Einrichtungen, insbesondere Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Druckleiter, Sammler, Hebeanlagen, auch wenn diese von der Stadt auf ihr nicht gehörenden Grundstücken hergestellt oder verlegt wurden, sowie alle Mitbenutzungsrechte an solchen Anlagen,
 - b) der Anschlusskanal im Schwarzen Stieg mit allen technischen Anlagen und Einrichtungen an die Schmutzwasserkanalisation der Stadt Rendsburg (Leitungs- und Gestattungsvereinbarung),
 - c) die Grundstücksanschlusskanäle (gem. § 7) vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze,
 - d) offene und verrohrte Gräben, Rigolen, Versickerungsmulden oder Versickerungsschächte oder vergleichbare Systeme und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasserbeseitigungseinrichtung geworden sind,
 - e) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Stadt ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (2) Zu den dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, ihres Aus- und Umbaus, ihrer Beseitigung sowie den Betrieb eines Trennsystems, nur eines Schmutzwassersystems oder eines Mischsystems, bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigung Büdelsdorf. Entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erforderlich sind.
- (4) Die Grundstücksanschlusskanäle (Grundstücksanschlüsse) sind Bestandteil der zentralen öffentlichen Einrichtungen.

§ 7

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung (Begriffsbestimmungen):

- Öffentliche Abwasseranlage

sind alle Bestandteile der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung.

- (Abwasser-)Kanäle

sind als Rohrleitungen angelegte Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage zur Ableitung von Mischwasser, Schmutzwasser oder Niederschlagswasser (Regenwasser).

- Grundstücksanschlusskanäle

sind Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlage, die sich vom öffentlichen Abwasserkanal über Abzweiger, Zuläufe und Schächte bis zur Grundstücksgrenze, dem grenznahen Übergabeschacht oder einer sonstigen Übergabestelle auf dem zu entwässernden Grundstück erstrecken. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Grundstücksanschluss auf dem davor liegenden Grundstück.

Ist ein grenznaher Übergabeschacht nicht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze.

- Grundstücksentwässerungsanlagen

sind die Einrichtungen auf einem Grundstück, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss dienen. Dazu gehören auch Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sowie Anlagen und Vorrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem zu entwässernden Grundstück. Bei Druckentwässerung ist die Abwasserpumpenanlage Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen.

- (Grundstücks-) Anschlussleitungen

sind Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlagen bis zur Übergabestelle in den Anschlusskanal.

- Kleinkläranlagen und (Vor-)Behandlungsanlagen

sind besondere Grundstücksentwässerungsanlagen zur Reinigung des gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung in den Anschlusskanal, in ein Gewässer oder zur Versickerung.

- Kontrolleinrichtungen/ Messanlagen

sind Einrichtungen zur Überwachung, Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

§ 8

Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke derselben Eigentümerin/desselben Grundstückseigentümers, die aufgrund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, die selbstständig anschließbar sind, so kann nach Abstimmung mit der Anschlussnehmerin/dem Anschlussnehmer auf ihre/seine Kosten für jedes Gebäude ein Grundstücksanschlusskanal hergestellt werden.

§ 9

Berechtigte und Verpflichtete (Grundstückseigentümer)

- (1) Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer, einschließlich der Wohnungs- und Teileigentümerinnen/Wohnungs- und Teileigentümer sowie sonstige dinglich zur Grundstücksnutzung Berechtigte. Mehrere hinsichtlich desselben Grundstücks dinglich Berechtigte sind als Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner verantwortlich.
- (2) Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht, einem Wohnungserbbaurecht oder einem Teilerbbaurecht belastet, so ist die/der Erbbauberechtigte bzw. sind die Erbauberechtigten anstelle der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers Berechtigte und Verpflichtete nach dieser Satzung. Mehrere hinsichtlich desselben Grundstücks Erbbauberechtigte sind als Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner verantwortlich.
- (3) Jeder Wechsel der dinglichen Berechtigung an einem Grundstück, insbesondere die Übereignung, ist der Stadt binnen eines Monats anzuzeigen. Unterlassen die bzw. der frühere Berechtigte oder die bzw. der neue Berechtigte die Anzeige, so sind sie als Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner nach dieser Satzung verantwortlich, bis die Stadt Kenntnis von dem Wechsel der dinglichen Berechtigung hat.

§ 9a

Genehmigung

Die Stadt Büdelsdorf kann gem. § 31 des Wassergesetzes für Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) ein Abwasserbeseitigungskonzept erstellen und die Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigte/den Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, den gewerblichen Betrieb oder die Betreiberin/den Betreiber einer Anlage

1. für die Beseitigung häuslichen Abwassers durch Kleinkläranlagen,

2. für die Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen und
3. für die Beseitigung von Niederschlagswasser

durch Satzung übertragen.

Das Abwasserbeseitigungskonzept bedarf vor der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht durch Satzung der Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde (§ 31 Abs. 2 Landeswassergesetz).

II Anschluss und Benutzung

§ 10

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümer (§ 9) hat vorbehaltlich der Einschränkungen in § 11 das Recht, von der Stadt zu verlangen, dass ihr/sein Grundstück an die jeweilige öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist (§ 2 Abs. 1) und die an einer Straße anliegen, in der ein betriebsfertiger Kanal der jeweils zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung verlegt ist. Ist die Stadt für das Niederschlagswasser beseitigungspflichtig und besteht kein betriebsfertiger Niederschlagswasser-, oder Mischwasserkanal, besteht ein Recht zur Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer nur, wenn eine erlaubnisfreie Benutzung nach § 21 Landeswassergesetz vorliegt oder nach Maßgabe der zuständigen Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wird. Bei anderen Grundstücken als den in Satz 2 genannten oder in sonstigen Fällen, in denen die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss des Grundstücks berechtigt ist, kann die Stadt der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer den Anschluss auf Antrag gestatten und mit ihr/ihm ein Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer (§ 9) hat vorbehaltlich der Einschränkungen in § 12 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, nach der betriebsfertigen Herstellung des öffentlichen Abwasserkanals (einschließlich Grundstücksanschluss) die auf dem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten oder ihr zuzuführen (Benutzungsrecht), soweit nicht andere Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten. Das gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstücks oder einer baulichen Anlage Berechtigte.
- (3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer (§ 9) das Recht, zu verlangen, dass der in Einrichtungen von Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser entsorgt werden.

§ 11

Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

- (1) Die Stadt kann den Anschluss an die jeweilige öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung gemäß § 31 Abs. 4 und 5 des Landeswassergesetzes ganz oder teilweise versagen, wenn
1. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder
 2. eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist und
 3. eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

Der Ausschluss von der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht kann befristet und widerrufen werden.

- (2) Die Herstellung neuer, die Erweiterung, die Erneuerung, der Umbau oder die Änderung bestehender Abwasseranlagen zur zentralen oder dezentralen Abwasserbeseitigung kann von der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer nicht verlangt werden.
- (3) Der Anschluss von Drainageleitungen zur Ableitung von Niederschlagswasser, freiem oder gespanntem Grundwasser, Quellwasser oder unbelastetem Drainagewasser an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung ist auf Antrag nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt zulässig. Wasserrechtliche Erlaubnis- oder Bewilligungserfordernisse bleiben unberührt. Ausnahmsweise zugelassene Drainageleitungen dürfen nur an den Niederschlagswasserkanal angeschlossen werden.

§ 12

Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Die zur zentralen oder dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmten Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Das Benutzungsrecht ist ausgeschlossen, soweit die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet und die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
Bei einem Trennsystem darf Schmutzwasser nur in den dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal, Niederschlagswasser nur in den dafür vorgesehenen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen Abwässer nicht eingeleitet werden, wenn zu besorgen ist, dass dadurch:

- die Funktion der Anlage so erheblich gestört wird, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten oder der Betrieb und Bestand nachteilig beeinflusst werden können,
- schädliche Ausdünstungen, giftige, übelriechende oder explosionsbildende Dämpfe oder Gas austreten,
- Bau- und Werkstoffe in einer Weise angegriffen werden, dass damit eine Störung der Funktionsfähigkeit der Anlage einhergeht,
- das Betriebspersonal in seiner Tätigkeit gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird,
- die Abwasser- und Schlammbehandlung sowie die Klärschlammverwertung wesentlich erschwert werden,
- von der Abwasseranlage sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, ausgehen,
- der Gewässerzustand des Vorfluters geschädigt wird oder die Abwasserbeseitigung Búdelsdorf als Betreiberin ihre wasserrechtlichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllen kann.

Insbesondere dürfen in die Abwasseranlage nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z. B. feste Stoffe, (auch in zerkleinertem Zustand) wie Schutt, Müll, Schlamm, Sand, Glas, Asche, Kehrlicht, Latexreste, Hygieneartikel, Fasern, Kunststoffe, Dung, Küchenabfälle, Textilien, Pappe, grobes Papier, Altpapier u. ä. sowie Abfälle aus gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben, z. B. Trester, Trub, hefeartige Rückstände, Molke, Latizes, Lederreste und Borsten;
- b) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - wenn die Einleitung nach § 33 LWG genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist,
 - das wärmer als + 35 Grad Celsius ist, ebenso die Einleitung von Dampf,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle oder Fette enthält;
- c) flüssige und später erhärtende Stoffe, z. B. Zement, Kalk, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, Karbide, Kartoffelstärke (ohne Stärkeabscheider), Schlempe, Kunstharze, Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen;
- d) feuergefährliche, explosionsfähige Gemische bildende fett- oder ölhaltige Stoffe, z. B. abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische oder pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers, Räumgut aus Leichtstoff- oder Fettabscheidern;

- e) Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen, z. B. Säuren, Laugen und Salze, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgene, Schwefelwasserstoff, Blausäure, Stickstoffwasserstoffsäure und deren Salze, Kerbide, die Azythelen bilden, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Schwerflüssigkeiten, Fäkalien jeglicher Konsistenz aus mobilen Toilettenanlagen, sofern diesen schwer abbaubare oder giftige Desinfektionsmittel zugesetzt wurden;
- f) Silage und Tierfäkalien, z. B. Jauche, Gülle, Mist und Abgänge aus Tierhaltungen;
- g) Medikamente, bakteriell belastete bzw. infektiöse Stoffe (nicht im Sinne von normal verschmutztem häuslichen Abwasser), z. B. Schlachthofabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Blut, Hautabfälle, mit Keimen behaftete und infektiöse Stoffe, in Fäulnis übergegangenes Abwasser;
- h) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer;
- i) radioaktive Stoffe im Sinne § 1 Abs. 1 Satz 1 des Atomgesetzes (AtG);
- j) Abwässer, deren Inhaltsstoffe sowie deren Beschaffenheit die Werte der anliegenden Grenzwerttabelle oder die Richtwerttabelle der Anlage I zum Arbeitsblatt A 115 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) in der jeweils neuesten Fassung überschreiten, wobei der jeweils niedrigere Wert maßgebend ist;
- k) Dämpfe und Gase, sowie Stoffe, die Dämpfe und Gase bilden;
- l) Kaltreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- m) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kanalisation oder im Gewässer führen, Lacke und Lösungsmittel;
- n) Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung in der Kanalisation oder im Gewässer führen, Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
- o) Grund- und Quellwasser, soweit die Einleitung nicht gemäß § 11 Abs. 3 zugelassen wurde;
- p) Abwässer, für die die Stadt und sonstige Träger der Abwasserentsorgung nicht abwasserbeseitigungspflichtig sind;
- q) Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen;
- r) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, frucht-schädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten

sind, z. B. Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;

- s) Abwasser, das aus Verfahren der Veränderung genetischen Materials im Sinne von § 3Nr. 3a des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (GenTG) stammt sowie Abwasser, das bei gentechnischen Arbeiten im Sinne von § 3 Nr. 2 GenTG angefallen ist;
- t) Abwasser, das den Anforderungen eines bestandskräftigen oder für sofort vollziehbar erklärten wasserrechtlichen Bescheids nicht entspricht.

Für die Einleitung von Schadstoffen gelten die in der Anlage zu dieser Satzung veröffentlichten Grenzwerte.

Die oben genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in Kleinkläranlagen eingeleitet werden. Für Kleinkläranlagen, die Abwasser in ein Gewässer einleiten, gelten die von der zuständigen Wasserbehörde jeweils festgelegten Grenzwerte und Anforderungen. Sofern für gefährliche Stoffe oder Stoffgruppen eine Genehmigungspflicht für das Einleiten in öffentliche Abwasseranlagen gem. § 33 LWG besteht, ist eine entsprechende Genehmigung bei der Abwasserbeseitigung Büdelsdorf zu beantragen.

Seuchen- und gentechnikrechtliche Einleitungsverbote bleiben unberührt.

(3) Ausgenommen von Abs. 2 sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer im Einzelfall gestattet hat.

(4) Der Anschluss von Zerkleinerungsgeräten für die in Abs. 2 Buchstabe a) aufgeführten Abfälle oder die Verdünnung von Schmutzwasser zur Einhaltung von Grenz- oder Einleitungswerten ist unzulässig.

(5) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkessel an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.

(6) Wenn Stoffe, deren Einleitung gemäß Abs. 2 untersagt ist, in die Abwasseranlage oder die Kleinkläranlagen gelangen, so ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen. Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers hat die bzw. der Verpflichtete (gem. § 9) ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Stadt kann von der bzw. dem Verpflichteten jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten Abwassers verlangen. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(7) Wer Abwasser einleitet, das die in Abs. 2 genannten Stoffe enthält, hat nach Aufforderung durch die Stadt regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten.

Die Stadt kann im Rahmen ihres Satzungsrechtes Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen, wenn der Verdacht auf unerlaubte Einleitung besteht. Die Gesamtkosten für die Abwasseruntersuchung trägt die Einleiterin/der Einleiter, wenn sich der Verdacht bei mindestens einem Parameter bestätigt. Abwasseranalysen für Indirekteinleiter werden gemäß der Abwasserverordnung durchgeführt, bzw. richten sich nach § 13 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

- (8) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat die Anschlussnehmerin/der Anschlussnehmer dieses der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Auf Verlangen hat sie/er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen.
- (9) Die Stadt kann als Trägerin der Abwasserbeseitigung oder als zuständige Behörde für die Indirekteinleiterüberwachung, die Einleitung von Abwasser, das nach Art oder Menge geeignet ist, die Abwasserreinigung zu beeinträchtigen, versagen, von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen. Sie kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalls Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen verlangen.
- (10) Für die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften und Einleitungsbedingungen entstehenden Schäden haftet die bzw. der Verpflichtete. Sofern die Nichtbeachtung den Wegfall der Minderung des Abgabesatzes nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz zur Folge hat, hat die bzw. der Verpflichtete der Stadt auch den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz erhöht. Verursachen mehrere Personen eine unzulässige Einleitung oder sind mehrere Personen für eine unzulässige Einleitung von Stoffen in die Abwasserbeseitigungsanlage verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist die Verursacherin/der Verursacher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, so werden die der Stadt für die Schadensregulierung entstehenden Kosten und/oder der Mehrbetrag nach Satz 2 auf alle Benutzerinnen/Benutzer umgelegt.
- (11) Wasser, das zum Waschen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen verwendet wurde, darf nicht über Straßeneinläufe oder in Niederschlagswasserkanäle eingeleitet werden. Soweit Fahrzeuge oder Fahrzeugteile auf Grundstücken nachweislich lediglich mit Leitungs- oder Niederschlagswasser ohne Zusätze gewaschen werden, ist das Waschwasser unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung (§§ 12,18 u. 20) in Misch- oder Schmutzwasserkanäle einzuleiten. Absatz 14 bleibt unberührt.
- (12) Abwasser, das als Kühlwasser benutzt wurde und unbelastet ist, kann auf Antrag nur mit Zustimmung der Stadt in Niederschlagswasserkanäle eingeleitet werden.

- (13) Ist bei Betriebsstörungen oder Notfällen in Gewerbe- oder Industriebetrieben der Anfall verschmutzten Löschwassers nicht auszuschließen, kann die Stadt verlangen, dass die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer entsprechende Vorkehrungen trifft und Einrichtungen schafft, mit denen solches Abwasser gespeichert und entweder zu einem von der Stadt zugelassenen Zeitpunkt in die Abwasseranlage eingeleitet oder auf andere Weise vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß entsorgt werden muss.
- (14) Die Stadt kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 1 bis 13 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete/den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen und insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (15) Die Einleitung von Kondensaten aus gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen in die öffentliche Abwasseranlage ist genehmigungsbedürftig. Die Genehmigung ist bei der Stadt zu beantragen und kann erteilt werden:
- bei Brennwertkesseln mit einer Nennwärmebelastung bis zu 25 kW auch ohne Neutralisation, wenn die Richtwerte des DWA-Merkblattes M 251 – Tabelle II – in den Kondensaten eingehalten werden (durch Bauart-Zulassungsprüfung),
 - bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmebelastung über 25 kW bis zu 200 kW ausnahmsweise, wenn keine Neutralisations-, aber eine geeignete Rückhaltevorrichtung vorhanden ist,
 - grundsätzlich bei Anlagen mit einer Nennwärmebelastung über 200 kW und in allen anderen Fällen nur mit einer Neutralisationseinrichtung, deren Funktionstüchtigkeit und deren wartungsfreier Betrieb für mindestens eine Heizperiode gewährleistet wird. Damit die Einhaltung der Einleitungsgrenzwerte gewährleistet ist, muss die Neutralisationsanlage ordnungsgemäß von einem fachlich geeigneten Unternehmen gewartet und kontrolliert werden. Der Stadt ist mindestens 1 x jährlich ein Wartungsbericht zuzuleiten.
- (16) Betriebe, die unter die Branchen im Sinne der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) fallen, haben ihr Abwasser nach dem Stand der Technik zu behandeln und die in den einzelnen Anlagen zur AbwV in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Grenzwerte einzuhalten. Die Einleitung in die städtische Kanalisation sowie der Bau und Betrieb einer geforderten Vorbehandlungsanlage sind nach § 33 Abs. 1 S. 1 oder Abs. 3 S. 2 oder nach § 35 Abs. 1 S. 3 des Landeswassergesetzes genehmigungspflichtig.

Zuständig für die Genehmigung der Indirekteinleitung ist die Stadt Büdelsdorf - Der Bürgermeister - als Trägerin der Abwasserbeseitigungspflicht. Liegen für bestimmte Branchen keine Anlagen zur AbwV vor, so gelten die in der Anlage zu § 12 Abs. 2 genannten Grenzwerte - der jeweils niedrigere Wert ist maßgebend - als Überwachungswerte.

(17) Die Entsorgung von Schmutzwasser (Grauwasser) und Fäkalien (Schwarzwasser) bzw. als Vermischung anfallende Abwässer aus Wohnmobilen, Hausbootanlagen, Segelyachten u.ä. in der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Schmutzwasser) durch hierfür eigens eingerichtete Abnahmestationen ist eine freiwillige Leistung der Abwasserbeseitigung Büdelsdorf. Die Tageshöchstmengen können aufgrund der Kapazität des Rendsburger Klärwerks und Forderungen für Indirekteinleiter begrenzt werden.

Sind Störungen des Betriebes oder Beeinträchtigungen der Abwasserqualität zu befürchten, kann diese Entsorgung unterbrochen oder längerfristig untersagt werden. Abfallrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

§ 13

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümerin/der Eigentümer eines bebauten Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das Grundstück an die jeweilige öffentliche zentrale Abwasseranlage anzuschließen (Anschlusszwang), sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und

- a) dieses durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger öffentlicher Abwasserkanal zu dem Grundstück vorhanden ist,
 - b) dieses durch einen privaten Weg unmittelbar Zugang zu einer solchen Straße hat,
- oder
- c) wenn öffentliche Abwasseranlagen über das Grundstück verlaufen.

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer hat einen Antrag gem. § 17 Abs. 1 zu stellen.

Satz 1 gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann oder wenn eine bereits vorhandene Abwasseranlage vom System her umgestellt wird. Dem Anschlusszwang unterliegen weiterhin Grundstücke, die nur über eine Druckrohrleitung entsorgt werden können, wenn die Stadt einen entsprechenden Kanal bis zur Grundstücksgrenze verlegt hat. Zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung ist die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer auch verpflichtet, wenn auf einem unbebauten Grundstück tatsächlich Schmutzwasser anfällt.

Zum Anschluss an die öffentliche Niederschlagwassereinrichtung ist die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer auch verpflichtet, wenn auf einem unbebauten Grundstück befestigte Flächen bestehen.

(2) Die Wirkung des Anschlusszwangs nach Abs. 1 beginnt für die betroffenen Grundstücke mit der öffentlichen Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung des Abwasserkanals durch die Stadt und/oder durch schriftliche Mitteilung.

- (3) Die Stadt kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dieses im öffentlichen Interesse oder aus besonderen Gründen (wie z.B. das Auftreten von Missständen, die Ableitung von Oberflächenwasser) erforderlich ist.
- (4) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat bei der Stadt spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwangs prüffähige Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlage einzureichen. Bei Neu- und Umbauten baulicher Anlagen muss die auf dem Grundstück zu verlegende Anschlussleitung vor Bezugsfertigkeit bzw. Benutzbarkeit der baulichen Anlage hergestellt sein. Eine Abnahme nach § 17 Abs. 5 ist durchzuführen.
- (5) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat die bzw. der Anschlussverpflichtete der Stadt rechtzeitig, spätestens aber eine Woche vor Außerbetriebnahme des Grundstücksanschlusses, mitzuteilen, damit die Grundstücksanschlussleitung auf dem Grundstück bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Bei schuldhafter Unterlassung hat sie/er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen der Anschlussleitung sind von der bzw. dem Anschlussverpflichteten zu tragen.
- (6) Wer nach den Absätzen 1 und 3 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Grundstücksanschlusses das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die jeweilige öffentliche zentrale Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (7) Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen zwei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer angezeigt worden ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme ist nach § 17 Abs. 5 durchzuführen.
- (8) Ist bei schädlichen Abwässern eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die öffentlichen Anlagen notwendig (§ 20 Abs. 1 u. 2), sind diese Abwässer nur vorschriftskonform nach Vorbehandlung einzuleiten bzw. zu überlassen.
- (9) Besteht für die Ableitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage kein natürliches Gefälle oder liegen WC-Anlagen oder zu entwässernde Flächen unter der Rückstauenebene, so kann die Stadt verlangen, dass die bzw. der Anschlussberechtigte eine Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks auf eigene Kosten einbaut und betreibt.
- (10) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1, 6 und 11 nicht vorliegen, hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer eine abflusslose Grube zur Schmutzwasserbeseitigung herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie das Grundstück an die Einrichtung zum Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Sie/er ist verpflichtet, das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die abflusslose Grube einzuleiten und der Stadt dieses bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

- (11) Soweit die Stadt die Schmutzwasserbeseitigungspflicht den Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümern übertragen hat (§ 3 Abs. 1), haben diese eine Kleinkläranlage herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Hinsichtlich des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer verpflichtet, sich an die städtische Einrichtung zum Abfahren dieses Schlammes anzuschließen (Anschlusszwang). Sie/er ist verpflichtet, der Stadt den auf dem Grundstück anfallenden Schlamm bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang). Die/der Verpflichtete hat der Stadt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Kleinkläranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen; wasserrechtliche Verfahren bleiben davon unberührt. Niederschlagswasser darf nicht mit dem übrigen Abwasser in die Kleinkläranlage eingeleitet werden.

§ 14

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Insbesondere wenn der Anschluss- und Benutzungszwang unzumutbare Härten für die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer mit sich bringt, kann die Stadt die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer auf Antrag ganz oder teilweise vom Anschluss und Benutzungszwang befreien. Die Befreiung kann befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erfolgen.
- (2) Die Befreiung darf nur erfolgen, wenn auch ohne die Benutzung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung eine ordnungsgemäße, den wasserrechtlichen Vorschriften entsprechende Abwasserbeseitigung sichergestellt ist.
- (3) Wird die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer vom Anschluss- und Benutzungszwang für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung befreit, gilt § 13 Abs. 10 entsprechend, es sei denn, auf dem Grundstück ist nach § 31 Abs. 3 LWG eine Kleinkläranlage zu errichten.
- (4) Soweit die Eigentümerinnen/Eigentümer von Grundstücken für Niederschlagswasser nach § 31 Abs. 5 LWG beseitigungspflichtig sind, sind sie vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung befreit.
- (5) Soweit die Eigentümerinnen/Eigentümer von Grundstücken Niederschlagswasser in einem Wasserspeicher sammeln und auf dem eigenen Grundstück verbrauchen oder verwerten, insbesondere für die Bewässerung oder die Toilettenspülung, sind sie vom Benutzungszwang für die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung befreit.
Ein etwaiger Anschluss- und Benutzungszwang für die Trinkwasserversorgung ist ungeachtet dessen zu befolgen. Gelangt gesammeltes Niederschlagswasser nach Verbrauch und Verwertung in die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung, ist die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer verpflichtet, diese Wassermengen durch eine geeignete und geeichte Messvorrichtung zu erfassen.

§ 15**Grundstücksanschluss/-kanäle**

- (1) Soweit die Grundstücksanschlüsse zur jeweiligen öffentlichen Einrichtung gehören, werden sie von der Stadt auf ihre Kosten hergestellt, erneuert, verändert und unterhalten.
- (2) Jedes Grundstück erhält einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, beim Trennverfahren je einen Anschluss an den Schmutz- und an den Niederschlagswasserkanal.

Auf Antrag und gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten einschließlich der Kosten für den Nachweis der Dichtheit kann die Stadt für ein Grundstück einen zweiten und weitere Anschlüsse verlegen. Satz 2 gilt auch für den ersten Anschluss eines Grundstücks, das durch Teilung eines bereits anschließbaren Grundstücks entsteht.

Die Stadt kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten oder mehrere Gebäude über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen werden. Statt einer direkten Verbindung der Einzelgebäude mit dem Grundstücksanschluss kann auch zugelassen werden, dass das Abwasser nur zu Gemeinschaftsanlagen geführt und dort übernommen wird. Das gilt auch für Ferienhäuser, Wohnlauben und ähnliche nur in der Sommersaison benutzte Gebäude. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für mehrere Grundstücke müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte sowie -pflichten im Einvernehmen mit der Stadt schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden. Die beteiligten Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer sind Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner.

- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten sind die Abwässer nur den dafür bestimmten Anschlusskanälen zuzuführen. Das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) darf nur in Schmutzwasserleitungen eingeleitet werden. Niederschlagswasser darf nur in Niederschlagswasserleitungen eingeleitet werden.

Im Übrigen gelten für den Anschluss des Grundstücks und die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage die entsprechenden bau- und abwassertechnischen Bestimmungen der DIN-Vorschriften.

- (4) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlusskanäle sowie die Lage des Übergabeschachtes bestimmt die Stadt. Begründete Wünsche der Anschlussnehmerin/des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (5) Für das Verschließen von Anschlusskanälen bei Grundstücken ohne eigene Anschlussleitung gilt § 13 Abs. 5 entsprechend.

- (6) Die Grundstücksanschlussleitungen sind vor Beschädigung zu schützen und müssen zugänglich sein. Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer darf keinerlei Einwirkungen auf die Grundstücksanschlüsse vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere dürfen sie nicht überbaut werden. Eine Überbauung mit einem Nebengebäude ist mit Zustimmung der Stadt ausnahmsweise dann zulässig, wenn sonst die Ausnutzung des Grundstücks unangemessen behindert würde.
- (7) Ändert die Stadt auf Veranlassung der Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer oder aus technischen Gründen den Grundstücksanschluss, so hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 18) auf ihre/seine Kosten anzupassen.
- (8) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere offensichtliche Undichtigkeiten der Leitung, Verstopfungen sowie sonstige Störungen sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

Betriebsstörungen, Haftungsausschluss

- (1) Bei Betriebsstörungen (z. B. Ausfall eines Pumpwerks, Leitungsschäden, Leistungsüberlastungen) oder Betriebsunterbrechungen der zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Anlagen hat die Anschlussnehmerin/der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadensersatz für die durch die Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen verursachten Schäden. Satz 1 gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Stadt oder einer/eines gesetzlichen Vertreterin/Vertreters oder Erfüllungsgehilfin/Erfüllungshilfen der Stadt beruhen. Satz 1 gilt ferner nicht für Ansprüche nach § 839 BGB, Art. 34 GG (Amtspflichtverletzungen) sowie nicht für Ansprüche nach dem Haftpflichtgesetz.
- (2) Bei vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung des Abwasserabflusses (z.B. Kanalbruch oder Verstopfung) sowie einer Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Kleinkläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung der Gebühr, es sei denn, dass die Schäden von der Stadt aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so ist sie unverzüglich nachzuholen.
Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Unterbrechung ist möglichst unverzüglich zu beheben. Ist die Unterbrechung von längerer Dauer, so sind die hier von betroffenen Anschlussnehmerinnen/Anschlussnehmer in geeigneter Weise zu benachrichtigen.

III Grundstücksentwässerung

§ 17

Antragsverfahren, Anschlussgenehmigung, Abnahme

(1) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer hat den Antrag auf Anschluss an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen (in den Fällen des § 10 Abs. 1 S. 4 auf Versickerung auf dem Grundstück oder Einleitung in ein Gewässer) bei der Stadt - Abwasserbeseitigung Büdelsdorf - zu stellen. Bei der Errichtung, Herstellung und Änderung von baulichen Anlagen ist der Entwässerungsantrag zusammen mit dem Bauantrag oder der Bauanzeige zu stellen. Die Pflicht, in Fällen nicht erlaubnisfreier Versickerung wasserrechtliche Genehmigungen einzuholen, bleibt unberührt.

a) Der Antrag muss mindestens enthalten:

- eine Bauzeichnung oder eine Beschreibung des Gebäudes unter Angabe der Außenmaße (siehe unter b),
- Angaben über die Grundstücksnutzung mit Beschreibung des Betriebes, dessen Abwasser in die Abwasseranlage eingeleitet werden soll und Angaben über Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers, soweit es sich nicht lediglich um Haushaltswasser handelt,
- Angaben über etwaige Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben,
- Angaben über die entwässerungstechnischen Anlagen,
- die Angabe der Eigentümerin/des Eigentümers des Grundstückes, wenn die Bauherrin/der Bauherr (Antragstellerin/Antragsteller) nicht gleichzeitig Eigentümerin/Eigentümer ist,
- eine genaue Beschreibung der Vorbehandlungsanlage, insbesondere bei Indirekteinleitungen.

b) Der Antrag soll darüber hinaus eine möglichst genaue Beschreibung der vorhandenen oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen enthalten.

Dazu sind, soweit vorhanden, vorzulegen:

1. ein Lageplan des anzuschließenden Grundstückes und aller auf ihm stehenden Gebäude und sonstigen Einrichtungen, bei denen Abwässer anfallen, im Maßstab 1:500/250. Auf dem Lageplan müssen eindeutig die Eigentumsgrenzen ersichtlich sein und die Grundstücksflächen angegeben werden;
2. ein Schnittplan im Maßstab 1:100/50 durch das Gebäude (Grundstücksanschluss, Kellersohle, Geschosse sowie die Leitungen für die Entlüftung);

3. ein Grundriss des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dieses zur Klarstellung der Abwasseranlagen erforderlich ist, im Maßstab 1:100/50. Die Grundrisse müssen im Besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Ausgüsse, Waschbecken, Spülaborte usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse.
- c) In dem Antrag ist zudem anzugeben, welches Unternehmen die Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb des Grundstückes verlegen soll.

Unvollständige Anträge sind nach Aufforderung zu ergänzen.

Die geforderten Angaben sind auch dann zu machen, wenn der Antrag nach § 64 Abs. 2 Landesbauordnung als gestellt gilt.

- (2) Die Errichtung, Herstellung oder Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist der Stadt spätestens einen Monat vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Sie bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Stadt. Für einen im Zusammenhang mit der Anzeige zu stellenden Bauantrag, insbesondere für das bauaufsichtliche Verfahren, gelten im Übrigen die Bestimmungen der Landesbauordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen und Vorschriften; die Anzeige ist in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt (Abwasserbeseitigung Büdelsdorf) zur Genehmigung einzureichen. Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Bauplan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
- (3) Wird der Entwässerungsantrag der Stadt nicht zusammen mit dem Bauantrag oder sonstigen Bauvorlagen nach der LBO vorgelegt, ist er spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Aufnahme der Entwässerungsarbeiten auf dem Grundstück gesondert und ausdrücklich in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt zu stellen.
- (4) Entwässerungsanlagen der Grundstücke und Kleinkläranlagen müssen den jeweils geltenden bautechnischen Bestimmungen (DIN-Vorschriften) entsprechen. Die Genehmigung der Stadt für wesentliche Veränderungen oder Erweiterungen von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie von Kleinkläranlagen und deren Benutzung kann davon abhängig gemacht werden, dass vorhandene Anlagen, die den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst werden.
- (5) Alle Anlagen und Einrichtungen die der Genehmigung bedürfen, unterliegen einer Abnahme durch die Stadt. Die Stadt ist nur dann verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn diese ordnungsgemäß hergestellt und ohne Mängel ist, ihr Baubeginn und ihre Fertigstellung von der Anschlussnehmerin/dem Anschlussnehmer oder dem damit beauftragten Unternehmen nach Abs. 2 angezeigt wurden und sie abgenommen wurde.

Die Abnahme erfolgt wie folgt in zwei Stufen:

1. einer Vorabnahme bei noch nicht verfüllten Leitungsgräben und
2. einer Hauptabnahme, die nach Fertigstellung des Bauvorhabens und Einreichung des geforderten Dichtheitsnachweises durchgeführt wird.

Die öffentliche Abwasseranlage darf erst benutzt werden, nachdem die Stadt die Anschlussgenehmigung erteilt und die Grundstücksentwässerungsanlage und den Reinigungsschacht abgenommen hat. Werden bei der Vor- bzw. Hauptabnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Mit der erfolgten Abnahme wird von der Stadt ausdrücklich keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen übernommen. Eine Abnahme gilt vier Wochen nach einem schriftlich gestellten Abnahmeverlangen als erfolgt, wenn die Stadt nicht zuvor auf Mängel hingewiesen hat, die der Abnahme entgegenstehen. Für die Abnahme wird eine Gebühr nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Büdelsdorf erhoben.

- (6) Bei Entwässerungsarbeiten im öffentlichen Straßenbereich ist die Genehmigung der Stadt zu beantragen.
- (7) Die Verwendung von Niederschlagswasser oder selbst gefördertem Grundwasser zu Brauchwasserzwecken und deren Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist der Stadt anzuzeigen.
- (8) Der Anschluss befestigter Oberflächen, die wegen Verunreinigung oder aufgrund besonderer Verhältnisse an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden, bedarf der Zustimmung der Stadt.

§ 18

Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Anlagen und Einrichtungen des Grundstücks (bzw. der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers), die der Ableitung des Abwassers dienen.
- (2) Die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Erweiterung, der Umbau und die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich des Reinigungsschachtes obliegen der Anschlussnehmerin/dem Anschlussnehmer. Sofern Schäden durch Verstopfung oder Instandsetzungsarbeiten der Grundstücksanschlusskanäle nachweislich durch die Anschlussnehmerin/den Anschlussnehmer verursacht worden sind (schuldhafte Verletzung von Pflichten aus dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis), werden die Kosten für die Beseitigung, Reinigung und Wiederinstandsetzung gegenüber der Verursacherin/dem Verursacher geltend gemacht. Die Arbeiten gemäß Satz 1 hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik für die Gebäude- und Grundstücksentwässerung, insbesondere der DIN EN 12056, DIN 1986 und DIN 752, durchzuführen oder durchzuführen lassen.
- (3) Bei Grundstücken, auf denen die Bebauung so weit an die Straße grenzt, dass der Reinigungsschacht und Teile der Anschlussleitung (siehe unter § 7 Anschlussleitungen) im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche angelegt werden müssen, obliegen der Anschlussnehmerin/dem Anschlussnehmer auch die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, der Umbau und die laufende Unterhaltung der Anschlussleitungen einschließlich des Reinigungsschachtes für die im Bereich der

öffentlichen Verkehrsfläche zu verlegenden bzw. verlegten Teile. § 18 Abs. 2 Satz 2 und § 15 Abs. 4 gelten entsprechend. Ein erster Reinigungsschacht ist an zugänglicher Stelle, möglichst nah an der Grundstücksgrenze zu der Straße, in der der öffentliche Abwasserkanal liegt, zu errichten; eine Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Stadt kann aus technischen Gründen auf die Herstellung eines Reinigungsschachtes verzichten, wenn eine Reinigungsöffnung im Gebäude installiert ist. Die Grundstücksentwässerungsanlagen betreffenden Verpflichtungen gemäß Abs. 2 bleiben unberührt. Bei Erschließungs- und Kanalisationsausbauarbeiten hat die Anschlussnehmerin/der Anschlussnehmer eine Abstimmung mit der Stadt vorzunehmen.

- (4) Die Anschlussnehmerin/der Anschlussnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und vorschriftsmäßigen Betrieb der Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück einschließlich des Reinigungsschachtes verantwortlich. Ihre/seine Verantwortung für die satzungsgerechte Nutzung der Entwässerungsanlage bleibt auch bei einer Vermietung oder Verpachtung von Anlagen oder Anlagenteilen an Dritte bestehen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümerinnen/Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner. Die Anschlussnehmerin/der Anschlussnehmer bzw. bei einem gemeinsamen Anschluss die Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner haften für alle Schäden und Nachteile, die infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen freizuhalten, die Dritte bei der Stadt aufgrund von Mängeln geltend machen können.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Sie ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter ausgeschlossen sind. Die Anschlussnehmerin/der Anschlussnehmer der Grundstücksentwässerungsanlage hat die Anforderungen der DIN 1986 Teil 30 "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Instandhaltung", in der jeweils aktuellen Fassung, als allgemein anerkannte Regel der Technik einzuhalten und zu erfüllen. Der Nachweis der Dichtheitsprüfung ist in schriftlicher und nachprüfbarer Form zu erstellen, von der Anschlussnehmerin/dem Anschlussnehmer der Grundstücksentwässerungsanlage vorzuhalten und der Stadt als Trägerin der Abwasserbeseitigung auf Anforderung vorzulegen. Werden Mängel festgestellt, so hat die Stadt das Recht zu fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Sie ist berechtigt, die Einrichtungen, den Betrieb und die in Abs. 2 genannten Maßnahmen zu überwachen. Für die Anpassung ist der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Sie/er ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dieses erforderlich machen. Insbesondere kann die Stadt den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage fordern, wenn ohne eine solche Anlage eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist in diesem Fall Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (6) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Grundstücksanschluss auf Kosten der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers, wenn dafür keine Vorkehrungen auf dem Grundstück vorgenommen wurden.
- (7) Für die Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Die Normblätter (DIN-Regelungen) und DWA-Arbeitsblätter können bei der Stadt eingesehen werden.
- (8) Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit dem Baugenehmigungsverfahren nach der Landesbauordnung beantragt oder im Interesse der Anschlussnehmerin/des Anschlussnehmers (z.B. § 15 Abs. 2 Satz 2) veranlasst worden sind, sind Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Büdelsdorf zu entrichten.

§ 19

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau aus den öffentlichen Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jede Grundstückseigentümerin/jeder Grundstückseigentümer ausdrücklich selbst zu schützen. Die Stadt haftet nicht bei Schäden, die durch fehlende, mangelhafte oder funktionsgestörte Sicherung entstanden sind.
- (2) Als Rückstauenebene gilt mindestens die öffentliche Straßenoberfläche an der Anschlussstelle zum angeschlossenen Grundstück.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauenebene liegen, sind nach Maßgabe der DIN EN 12056 zu sichern. Einzelne, selten benutzte Entwässerungseinrichtungen in tief liegenden Räumen sind durch Absperrvorrichtungen zu sichern, die nur bei Bedarf geöffnet werden und sonst dauernd geschlossen zu halten sind. In Schächten, deren Deckel unter der Rückstauenebene liegen, sind die Rohrleitungen geschlossen durchzuführen oder die Deckel gegen Wasseraustritt zu dichten und gegen Abheben zu sichern. Für Art und Einbau der Rückstausicherung (Absperrvorrichtungen gegen Rückstau, Hebeanlagen mit Rückflussverhinderer) sind im Übrigen die geltenden technischen Baubestimmungen (DIN-Vorschriften) maßgebend.

§ 20

Vorbehandlungsanlagen und Kontrolleinrichtungen

- (1) Vorbehandlungsanlagen, wie z. B. Abscheider, Schlammfänge, Neutralisations- und Entgiftungsanlagen mit den dazugehörigen Kontrolleinrichtungen sind zu betreiben, wenn das unbehandelte Abwasser nicht § 12 Abs. 2 Buchstabe j) entspricht und die Einleitung in die Abwasseranlage nur aufgrund der Vorbehandlung vorzunehmen ist. Die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 gelten entsprechend. Der ordnungsgemäße Betrieb der Vorbehandlungsanlagen ist durch Übersendung einer Kopie der Quittung über die ordnungsmäßige Reinigung und Entleerung der Anlage und erforderlichenfalls durch das Führen eines Betriebstagebuches nach-

zuweisen. Vorbehandlungsanlagen sind gemäß den Regeln der Technik (wasserrechtliche Bauartzulassung oder allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) zu errichten und zu betreiben. Der Einbau von nicht prüfzeichenpflichtigen Abwasseranlagen bedarf der Zulassung durch die Wasserbehörde.

- (2) Auf Grundstücken, auf denen Leichtflüssigkeiten, Lösungsmittel, Öle oder Fette anfallen, z. B. bei Tankstellen, Waschanlagen und Werkstätten, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider, Emulsionsspaltanlagen). Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die ordnungsgemäße und regelmäßige Entsorgung des Abscheidegutes ist der Stadt nachzuweisen. Die Entsorgung des Abscheidegutes ist in Abstimmung mit der Unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde vorzunehmen. Das Abscheidegut darf keinem Abwassernetz zugeführt werden. Die bzw. der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch den Ausfall oder die nicht ordnungsgemäße Entsorgung der Abscheider entsteht.
- (3) Für Art und Einbau der genannten Anlagen sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Die Normblätter und DWA-Arbeitsblätter können bei der Stadt eingesehen werden.
- (4) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer haftet - neben den Fällen des § 12 Abs. 10 - für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder nicht sachgemäßes Bedienen entstehen. Sie/er hat die Stadt von Ansprüchen Dritter, die gegenüber der Stadt durch das Verhalten gemäß Satz 1 entstehen, freizustellen.

IV Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Kleinkläranlagen)

§ 21

Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und abflusslose Gruben, müssen errichtet werden, wenn
 - a) außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser im Sinne des § 2 Abs. 3 Nummer 1 auf dem Grundstück anfällt und eine Befreiung vom Anschlusszwang für die Schmutzwasserbeseitigung dergestalt zu erteilen ist, dass die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 3 Abs. 1 und 2 auf die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer übertragen wird;
 - b) die Stadt nach § 20 Abs. 1 eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt.

- (2) Die untere Wasserbehörde genehmigt und überprüft Kleinkläranlagen, die nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik (DIN 4261) hergestellt und betrieben und für die der Nachweis der Dichtheit erbracht werden müssen. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer. Bei Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage sowie bei der Erneuerung, Erweiterung, dem Umbau oder der Beseitigung von Kleinkläranlagen hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer auf ihre/seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Kleinkläranlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen und von der Stadt entleeren zu lassen.
- (3) Abflusslose Sammelgruben sind wasserdicht mit Füllstandanzeige und einem Fassungsvermögen von mindestens 8 cbm herzustellen. Zum Nachweis ist eine Dichtheitsprüfung gem. DIN EN 1610 beim Bau sowie im Wiederholungsturnus gemäß DIN 1986-30 durchzuführen.
- (4) Für die Überwachung gelten § 17 und 18 sinngemäß.
- (5) Für die Genehmigung und die Überwachung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde zuständig.
- (6) In Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben dürfen die in § 12 Abs. 2 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 22

Leerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Die abflusslosen Gruben werden in der Regel in Abständen von 3 Wochen, die Kleinkläranlagen einmal im Jahr oder in Absprache nach den anerkannten Regeln der Technik entsorgt. Im Bedarfsfall erfolgen weitere Entleerungen. Die Termine für die Regelentsorgung werden durch die Stadt bekannt gemacht. Von der Regelentsorgung kann aus besonderen Gründen abgewichen werden (z.B. zur Verhütung von Schäden, bei unvorhersehbaren technischen Schwierigkeiten und bei geringem Anfall).
- (2) Ist bei Campingplätzen, Wochenendhausgebieten, Schiffsliegeplätzen und dergleichen abweichend von der Regelentsorgung nach Abs. 1 die Abfuhr des Schlammes bzw. des Abwassers erforderlich, so hat die Eigentümerin/der Eigentümer des Grundstücks mit der Stadt besondere Abfuhrtermine zu vereinbaren.
- (3) Die Kleinkläranlagen, die abflusslosen Gruben und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers oder des Schlammes, müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Sie sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen ohne weiteres geleert werden können. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Die Stadt kann die verkehrssichere Herrichtung der Kleinkläranlage und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.

- (4) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben werden von den Beauftragten der Stadt regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist ihren Beauftragten ungehinderter Zutritt zu gewähren. Die Stadt gibt der Betreiberin/dem Betreiber der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben bekannt, wer als Beauftragte/Beauftragter im Stadtgebiet Fäkalschlamm und Abwasser abfährt. Soweit private Unternehmen als Beauftragte der Stadt die Abfuhr durchführen, sind sie Dritte i. S. v. § 30 Abs. 1 Satz 2 LWG.

V Grundstücksbenutzung

§ 23

Zutrittsrecht, Auskunftspflichten

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere der Kleinkläranlagen und Vorbehandlungsanlagen und die für die Berechnung der Abgaben und Kostenerstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt und ihren Beauftragten ist Zutritt zu den zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen gehörenden Anlagen sowie zu den Anlagen, die zum Anschluss an die Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen dienen, zu gewähren. Wohnungen, Häuser, Gärten, Höfe und sonstige räumlich abgeschlossene Flächen und Räume dürfen ohne Zustimmung der/des Berechtigten nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden.

Daneben ist den Beauftragten der Stadt, die sich (auf Verlangen) auszuweisen haben, hinsichtlich der Abwasserbeseitigung als Selbstverwaltungsaufgabe der Stadt

- a) zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers,
- b) zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme,
- c) zum Ablesen von Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen,
- d) zur Beseitigung von Störungen und
- e) zur Wahrnehmung der Einleitungsbestimmungen sowie sonstiger Rechte und Pflichten aus dieser Satzung,

der Zutritt zu allen Grundstücksentwässerungsanlagen zu ermöglichen.

Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung der/des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in Zeiten betreten werden, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen; dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug. Alle Teile der Kleinkläranlage und sonstigen Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere die Reinigungsöffnungen, Abwasserhebeanlagen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse, Vorbehandlungsanlagen und Zähler müssen den Beauftragten gut zugänglich sein. Alle Kontrollschachtabdeckungen müssen auch nach der Abnahme sichtbar und gut zugänglich bleiben.

- (3) Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer und Berechtigte sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

§ 24

Grundstücksbenutzung und Meldepflichten

- (1) Die Beauftragten der Stadt sind befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen, Messungen durchzuführen und notwendige Maßnahmen anzuordnen. Die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer werden darüber grundsätzlich vorher benachrichtigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen sowie bei Gefahr im Verzug.
- (2) Die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer haben der Stadt Störungen und Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere an den Anschlussleitungen, Messschächten, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich anzuzeigen.

Die Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Anschluss begründet keine Erklärung oder Verpflichtung der Stadt, für deren Mängelfreiheit zu haften.

- (3) Die Verpflichtungen nach den § 23 Abs. 2 und § 24 Abs. 1 und 2 gelten für die Benutzerinnen/Benutzer (die nicht Verpflichtete im Sinne des § 9 sind) der Grundstücke entsprechend.
- (4) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern; bei bekannt werden von Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (5) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt auch, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.
- (6) Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer haben die Bestandteile der Grundstücksanschlüsse (§ 15), die auf ihrem Grundstück verlegt sind, unentgeltlich zu dulden sowie das Anbringen und Verlegen zuzulassen. Das gilt auch für alle Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Grundstück.

Die Eigentümerin/der Eigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.

- (7) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Grundstücksanschlüsse auf eigene Kosten verlangen, soweit sie an der bisherigen Stelle für sie/ihn nicht mehr zumutbar sind.

VI Beiträge und Gebühren (Entgelte)

§ 25

Anschlussbeiträge

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasserbeseitigungseinrichtungen Anschlussbeiträge nach Maßgabe einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung.

§ 26

Benutzungsgebühren

Für die Vorhaltung und Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtungen erhebt die Stadt nach Maßgabe einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung Benutzungsgebühren. Die von der Stadt zu zahlenden Abgaben und Kosten werden über die Benutzungsgebühren umgelegt.

§ 27

Kostenerstattung

Für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Änderung und Unterhaltung der zusätzlichen Grundstücksanschlüsse, die nicht selbst von der Anschlussnehmerin/dem Anschlussnehmer beauftragt werden, fordert die Stadt Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe.

Grundstücksanschlüsse, die nachträglich durch die Teilung oder zusätzliche Bebauung von Grundstücken erforderlich werden, gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne von Satz 1.

VII Schlussbestimmungen

§ 28

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern sowie Beauftragten der Stadt betreten werden.

Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind nur durch die nach Satz 1 Berechtigten zulässig.

§ 29

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 13 Abs. 1), so hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer dieses der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat die/der bisherige Eigentümerin/Eigentümer die Rechtsänderung der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch die/der neue Eigentümerin/Eigentümer des Grundstücks verpflichtet.

§ 30

Datenschutz

- (1) Die Stadt Büdelsdorf ist gem. § 30 LWG im Rahmen ihrer Selbstverwaltung abwasserbeseitigungspflichtig. Mit der Durchführung der Abwasserbeseitigung beauftragt ist der Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Büdelsdorf“. Die Stadt Büdelsdorf und die Abwasserbeseitigung Büdelsdorf dürfen die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personen- und betriebs- und grundstücksbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten. Zur Ermittlung der Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer sowie der sonst Anschlussberechtigten oder Anschlusspflichtigen nach dieser Satzung ist ihnen die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch bekannt geworden sind sowie derjenigen aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, gestattet. Soweit es zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist, ist eine Datenübermittlung zwischen der Stadt Büdelsdorf, der Abwasserbeseitigung Büdelsdorf, der Stadtwerke Rendsburg GmbH, dem Katasteramt, der Dataport A.ö.R., den Wasserbehörden, der Polizei und privaten Dritten in Erfüllung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung, zulässig. Die Stadt Büdelsdorf und die Abwasserbeseitigung Büdelsdorf dürfen sich die Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Stadt und die Abwasserbeseitigung Büdelsdorf sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten sowie von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis mit den zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zur Ermittlung der Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien (z. B. Indirekteinleiterkataster, Anlagenmängeldatei/Schadensdatei etc.) zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 9 Abs. 3 die Anzeige unterlässt; entgegen § 12 Abs. 6 die Benachrichtigung über das Hineingelangen von Stoffen, deren Einleitung untersagt ist, unterlässt oder die unverzügliche Anzeige oder den unverzüglichen Nachweis von Art und Menge des unzulässig eingeleiteten Abwassers unterlässt; entgegen § 13 Abs. 11 Satz 4 die rechtzeitige Anzeige von Anzahl, Art und Größe von Kleinkläranlagen unterlässt; oder entgegen § 17 Abs. 7 die Anzeige der Verwendung von Niederschlagswasser oder selbst gefördertem Grundwasser zu Brauchwasserzwecken und deren Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage unterlässt;
 - b) entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 Drainageleitungen zur Ableitung von Niederschlagswasser, freiem oder gespanntem Grundwasser, Quellwasser oder sonstigem Drainagewasser ohne vorherige Zustimmung an die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt anschließt oder entgegen § 11 Abs. 3 Satz 3 Drainageleitungen an den Schmutzwasserkanal anschließt;
 - c) entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 3 die nach § 12 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 3 unzulässigen Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage oder in eine Kleinkläranlage einleitet; entgegen § 12 Abs. 4 Abfallzerkleinerungsgeräte an die Abwasseranlage anschließt oder Schmutzwasser zur Einhaltung von Grenz- oder Einleitungswerten verdünnt; entgegen § 12 Abs. 5 Dampfleitungen oder Dampfkessel unmittelbar an Abwasseranlagen anschließt; entgegen § 12 Abs. 11 Wasser, das zum Waschen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen verwendet wurde, über Straßeneinläufe oder in Niederschlagswasserkanäle in die Abwasseranlagen einleitet; entgegen § 12 Abs. 12 Kühlwasser ohne Zustimmung der Stadt in Niederschlagswasserkanäle einleitet; oder entgegen § 12 Abs. 15 Kondensate aus gas- oder ölbetriebenen Feuerungsanlagen ohne Genehmigung der Stadt in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;
 - d) entgegen § 13 Abs. 1 bis 3 sein Grundstück nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß an die jeweilige Abwasserbeseitigungseinrichtung anschließt;
 - e) entgegen § 13 Abs. 6 nicht das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleitet;

- f) entgegen § 15 Abs. 6 Grundstücksanschlussleitungen überbaut oder sonstige nachteilige Einwirkungen auf die Grundstücksanschlussleitungen vornimmt oder entgegen § 18 Abs. 2 und 3 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß reinigt und unterhält;
 - g) entgegen § 17 Abs. 1 und 2 die danach erforderlichen Anzeigen unterlässt oder die danach erforderlichen Genehmigungen nicht einholt;
 - h) entgegen § 20 Abs. 1 eine erforderliche Vorbehandlungsanlage nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt; oder entgegen § 21 eine erforderliche Kleinkläranlage nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - i) entgegen § 22 Abs. 3 Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben oder die Zugänge zu ihnen nicht in einem verkehrssicheren mit Entsorgungsfahrzeugen zugänglichen Zustand hält;
 - j) entgegen § 22 Abs. 1 und 4 notwendige Entleerungen abflussloser Gruben unterlässt oder nicht anfordert oder die Entleerung behindert;
 - k) entgegen § 23 Abs. 1 oder § 24 Abs. 2 und 3 dort vorgeschriebene Auskünfte, Anzeigen oder Mitteilungen unterlässt; oder entgegen § 23 Abs. 2 den Zutritt zum Grundstück verwehrt;
 - l) entgegen § 28 öffentliche Abwasseranlagen unberechtigt betritt oder unberechtigt in den Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen eingreift.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“

§ 32

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Büdelsdorf (Abwassersatzung) vom 03. Dezember 2004 außer Kraft.

Büdelsdorf, den 29.09.2017

(L.S.)

Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister
gez. Rainer Hinrichs